



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)  
Monbijoustrasse 8  
Postfach  
3001 Bern

Bern, 14. September 2022

### **Gasmanellage; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Bewirtschaftungskonzept des Bundes für den Fall einer Gasmanellage Stellung nehmen zu können. Der Gemeinderat unterstützt das Bewirtschaftungskonzept des Bundes und nimmt im Folgenden Stellung dazu.

### **Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas**

#### *Bemerkungen zu Art. 1 Verwendungsverbote*

Der unter Absatz 1 Buchstabe a. Ziffer 3 erwähnte Begriff «Schwimmbäder und -becken» kann Verwirrung stiften. Umgangssprachlich werden unter dem Begriff Schwimmbäder oft Freibäder verstanden. Sofern Hallenbäder mitgemeint sind, sollten diese ebenfalls namentlich im Verordnungstext oder zumindest in der Kommentierung erwähnt werden.

#### *Bemerkungen zu Art. 2 Verwendungsbeschränkungen*

Die Umsetzung dieses Artikels kann insofern zu Schwierigkeiten führen, als dass die meisten Verbraucher\*innen von Fernwärme nicht wissen, ob die von ihnen bezogene Fernwärme «überwiegend durch Gas» produziert wird oder nicht.

### **Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs**

#### *Allgemeine Bemerkungen*

Die Verordnung lässt offen, wie die Kontingentierungsvorgaben von der Wirtschaftlichen Landesversorgung/KIO an die betroffenen ungeschützten Verbraucher\*innen weitergegeben werden und wie die Vergabe bzw. Berechnung der Kontingente sowie die Modalitäten

der Überwachung (Melde-, Mitwirkungs-, Unterstützungs- und Auskunftspflicht) umgesetzt werden.

Es ist zudem nicht realistisch, dass der Bundesrat die Kontingentierung verordnet und anschliessend alle nicht geschützten Kund\*innen ihr Kontingentierungsregime selbst berechnen und umsetzen. Die von der Kontingentierung betroffenen nicht geschützten Verbraucher\*innen müssen direkt adressiert und bezüglich der Kontingentierungsvorgaben informiert werden. Dazu bietet sich an, die Kontaktdaten der Gasnetzbetreiber zu verwenden.

#### *Bemerkungen zu Art. 1 Kontingentierung*

In Artikel 1 der Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs sind die Geburtshäuser in Absatz 2, Ausnahme von der Kontingentierung, nicht aufgeführt. Die Geburtshäuser sollen jedoch wie die Spitäler, Alters- und Pflegeheime behandelt werden und in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführt und von der Kontingentierung ausgenommen werden. Dies entspricht der Regelung in der Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas, in der die Geburtshäuser in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c ebenfalls aufgeführt sind.

#### *Bemerkungen zu Art. 2 Berechnung der Kontingente*

Der Bewirtschaftungszeitraum für die Kontingentierung wie auch der zugrunde liegende Referenzverbrauch aus dem Vorjahr beziehen sich auf einen Zeitraum von einem Monat. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Unternehmen Monatsdaten ihres Gasverbrauchs haben, um den Referenzverbrauch und das Kontingent zu berechnen. Auch die Gasversorgungsunternehmen haben diese Werte nicht monatlich erhoben und können daher ebenfalls keine entsprechenden Daten liefern. Seitens KIO und wirtschaftlicher Landesversorgung müssen deshalb einheitliche Vorgaben geliefert werden, wie ein erhobener Jahresverbrauch auf Monatswerte umgerechnet werden soll.

#### *Bemerkungen zu Art. 7 Buchführungs- und Meldepflicht sowie Datenbekanntgabe*

Die von den kontingentierten Verbrauchern erhobenen Verbrauchsdaten müssen den Gasnetzbetreibern zugestellt und von diesen an die KIO weitergeleitet werden. Nicht erläutert wird, in welcher Form (unverändert, kontrolliert, aggregiert) die Gasnetzbetreiber die erhobenen Daten an die KIO weiterleiten müssen. Die Erwartungen an die Gasnetzbetreiber sind daher zu präzisieren. Für jegliche allfällige Bearbeitung von Daten sollen zudem hochstandardisierte Datenerhebungsvorgaben erstellt werden. Eine zentrale Datenbank ist dabei einer dezentralen Tabellenbearbeitung vorzuziehen.

### **Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund einer schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung**

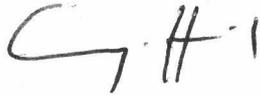
Aus Sicht des Gemeinderats ist die Verordnung nachvollziehbar und verständlich. Folgende Dinge müssen aus Sicht der betroffenen Zweistoffanlagen-Betreiber aber noch geregelt werden:

- Wer kommt für die allfälligen Zusatzkosten auf, wenn die Zweistoffanlagen über eine länger als die vertraglich geregelte Zeitdauer mit Heizöl betrieben werden müssen?
- Wer kommt für die Zusatzkosten bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf, wenn die Zweistoffanlagen über eine länger als die vertraglich geregelte Zeitdauer mit Heizöl betrieben werden

müssen? Die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Heizöl ist im Verhältnis zum Energieinhalt des Brennstoffs deutlich höher als beim Gas.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried  
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Mannhart'.

Dr. Claudia Mannhart  
Stadtschreiberin